



Dringlichkeitsantrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP** und der **Abgeordneten des SSW**

Anpassung des Nothilfeprogramms Corona gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließen:

1. Ziffer 5.1 des Landtagsbeschlusses vom 30.10.2020 zu Drucksache 19/2491 wird aufgehoben.

Begründung:

Bei der Umsetzung der Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 19.05.2021 und 30.10.2020 zur Bekämpfung und Überwindung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen hat sich im Hinblick auf die Höhe der erteilten Kreditermächtigung zur konkret benannten Verausgabung der Mittel ergeben, dass Ziffer 5.1 des Landtagsbeschlusses zur Drucksache 19/2491 haushaltstechnisch nicht ohne Weiteres umsetzbar ist.

Die Flexibilisierung der Kreditermächtigung mit Bezug auf zweckgebundene Rücklagen sowie der Ausschluss der Bildung einer Restkreditermächtigung als Folge wurden mit dem Haushaltsgesetz 2021 vor dem Hintergrund einer hohen,

krisisbedingten Planungsunsicherheit eingeführt. Im Haushaltsvollzug hat sich gezeigt, dass die Höhe der Kreditermächtigung aufgrund der Flexibilisierungskomponenten insbesondere im Hinblick auf die Rücklagenzuführung im Zusammenhang mit dem Notkredit nach § 2 Absatz 2 sowie die Steuerabweichungskomponente nach Absatz 5 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Jahr 2021 erst zeitverzögert bzw. verspätet feststeht. Somit könnte das Land in die Situation kommen, dass die erforderliche Kreditaufnahme mit Bezug auf die Jahresabschlussbuchung 2020 (Anwendung § 72 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung, vgl. Haushaltsvermerk Kapitel 1116 Einnahmemaßnahmegruppe 01) im Jahr 2021 nicht rechtzeitig und nicht in der erforderlichen Höhe abgeschlossen werden kann. Zur Umsetzung der Beschlüsse des Landtags vom 30.10.2020 nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch die Landesregierung ist es daher notwendig, zu dem bisherigen Instrument der Bildung einer Restkreditermächtigung nach § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung zurückzukehren. So kann das Ziel der Verwendung der in 2020 gebildeten Rücklagen auf Basis einer ausreichenden Kreditermächtigung sichergestellt werden. Die Aufhebung der Ziffer 5.1 des Beschlusses zu Drucksache 19/2491 führt dazu, dass gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung die auf den 31.12.2020 verbleibende Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2020 für das Haushaltsjahr 2021 weiter gilt.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW